Übersicht Gruppenpraxen-Modelle
mit Kassenvertrag in OÖ
für (potentielle) Juniorpartner

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei dieser Aufstellung zugunsten der Übersichtlichkeit auf viele Detaildarstellungen verzichtet wurde und daher die hier dargestellten Informationen nur eine Kurzzusammenfassung darstellen, die viele Ausnahme- und Spezialfälle nicht erfasst. Detaillierte Informationen zu jedem einzelnen Modell sind auf der Homepage der Ärztekammer https://www.aekooe.at/niedergelassen/aerztliche-kooperationsformen/gruppenpraxis abrufbar.

Für alle Modelle gilt:

Ärztliche Gruppenpraxen sind derzeit nur in der Rechtsform der OG (Offene Gesellschaft) möglich. Als Seniorpartner wird der bisherige Kassenvertragsinhaber bezeichnet, als Juniorpartner der durch die Ausschreibung ermittelte Gesellschaftspartner. Bei Modell 1 gelten beide Partner als Seniorpartner.

Jede Gruppenpraxis muss spätestens in dem Quartal beendet werden, in dem der Seniorpartner das 70. Lebensjahr (bzw. bei Fachärzten für Radiologie und medizinische und chemische Labordiagnostik das 65,5 Lebensjahr) erreicht.

Der Gesellschaftsvertrag ist zwischen Senior- und Juniorpartner zu vereinbaren und Kammer und Kasse spätestens ein Monat vor Beginn der Gruppenpraxis gemeinsam mit dem Firmenbuchauszug vorzulegen. Als mittlerweile etabliertes Service bieten Kammer und Kasse eine Prüfung des OG-Vertrages auf Übereinstimmung mit den kassenrechtlichen Vorgaben und ärzterechtlichen Bestimmungen vor Unterfertigung an. Die Vertragserrichtung erfolgt regelmäßig durch eine entsprechend rechtskundige Person, die im Normalfall von Senior- und Juniorpartner mit der Erstellung beauftragt wird. Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass Senior- und Juniorpartner getrennte Rechtsberater heranziehen. Da es sich um einen Vertrag zwischen zwei Ärzten handelt, ist die Kammer verpflichtet, größtmögliche Objektivität zu wahren und kann daher derartige Vertragserrichtungen bzw. die Beratung „gegen“ den anderen Partner nicht übernehmen.

Modell 1:

Bei diesem Modell kommt es zu einem Zusammenschluss von zwei Ärzten, von denen jeder bereits einen Kassenvertrag hat.

Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Basis, eine Ausschreibung ist nicht notwendig; beide Ärzte müssen jedoch im selben Versorgungssprengel tätig sein. Da der Zusammenschluss freiwillig erfolgt, gibt es keine speziellen gesamtvertraglich geregelten Vorgaben hinsichtlich Ablöse, Zeitdauer, Gesellschaftsanteile usw. Diese Form der Gruppenpraxis muss auch nicht ausgeschrieben werden.

Honorierung: Die Honorierung erfolgt wie beim Einzelvertrag, allerdings gibt es einen Honorarabschlag (welcher bei Ausweitung der Ordinationszeiten entfallen kann); es gibt keine Fallbegrenzung.

Sonstiges: Ordinationszeit: 40 Mindestarztstunden ohne Abschlag bzw. mindestens 30 Mindestwochenstunden bei maximaler Anrechenbarkeit von 10 Stunden paralleler Arbeit.

Beendigung: im Fall der Beendigung erhält jeder Partner seinen „alten“ Einzelkassenvertrag zurück.

Modell 2: (sog. Bruchstelle)

Bei diesem Modell wird eine bereits bestehende Einzelordination aufgrund einer Bedarfsprüfung um einen Prozentsatz von mindestens 30 % und maximal 70 % gegenüber dem bisherigen Versorgungsgrad in Form einer Gruppenpraxis erweitert.

Auswahl Juniorpartner: Die Position des Juniorpartners ist auszuschreiben, wobei der Seniorpartner zwischen den vier punktebesten Bewerbern ein Auswahlrecht hat. Bruchstellen sind nur möglich, wenn von Kammer und Kasse einvernehmlich vorweg der Mehrbedarf festgestellt wurde.

Ablöse[1]: Ist im Gruppenpraxisgesamtvertrag zwingend vorgegeben und besteht aus Substanzablöse (alles was sich innerhalb der Mauern der Ordination befindet, z.B. Mobiliar, EDV, Medizintechnik…) und Firmenwertablöse (20 % bzw in manchen Fällen 16,67 % des Umsatzschnittes der letzten beiden vollen Kalenderjahre des Seniorpartners aller Kassen ausgenommen Privathonorare und Honorare der Krankenfürsorgen). Zu berücksichtigen ist dabei jedoch der aufgrund der Bedarfsberechnung neu hinzukommende Anteil, der nicht abzulösen ist.

Honorierung[1]: Die Honorierung erfolgt wie bei Einzelvertrag, allerdings gibt es bei der ÖGK einen Honorarabschlag (entfällt bei Ausweitung der Öffnungszeiten); im Gegenzug werden alle Limite bzw. die Fallstaffel um den Prozentsatz des Mehrbedarfes angehoben; zusätzlich gibt es bei der ÖGK eine Fallbegrenzung (Scheinbegrenzung) auf die Fälle des Seniorpartners vor der Gruppenpraxis, erhöht um den Mehrbedarf (zusätzlich 30 % „Toleranzgrenze“). Werden über die Fallbegrenzung hinaus Honorare erwirtschaftet, werden diese von der Kasse zur Gänze einbehalten. Nicht zur Scheinbegrenzung zählen: Erste Hilfefälle, Bereitschaftsdienstfälle und Vertreterfälle sowie MukiPa- und VU-Scheine.

Gewinn-/Verlustbeteiligung: Alle Aufwendungen und Investitionen sowie Gewinn und Verlust und die Arbeitsleistung sind im Verhältnis der Gesellschaftsanteile zu verteilen.

Sonstiges: Die Dauer der Gruppenpraxis legt der Seniorpartner fest und ist in der Ausschreibung ersichtlich. Gesellschaftsanteil des Juniorpartners muss mindestens 30 % betragen; Mindestöffnungszeit ohne Abschlag je nach Ausmaß der Ausweitung: Mindestarztstunden zwischen 26 und 344 Stunden bzw. Mindestwochenstunden zwischen 23 und 27 bei maximaler Anrechnung von paralleler Arbeit.

Beendigung: Bei vorzeitigem Auseinandergehen erhält der Seniorpartner seinen „alten“ Kassenvertrag zurück; bei normaler Beendigung kann entweder in eine Nachfolgepraxis (siehe unten) umgegründet werden oder es wird ein Modell 2 ausgeschrieben, für das sich nur 2-er-Teams von Ärzten bewerben können.

[1] Bitte beachten Sie, dass für Fachärzten für Radiologie und medizinische und chemische Labordiagnostik diesbezügliche gesonderte Regelungen bestehen.

Modell 3: (Job-Sharing)

Bei diesem Modell teilt sich der Seniorpartner die bisherige Einzelkassenstelle mit einem Juniorpartner.

Auswahl Juniorpartner: Die Position des Juniorpartners ist auszuschreiben, wobei der Seniorpartner zwischen den vier punktebesten Bewerbern ein Auswahlrecht hat.

Ablöse[2]: Ist im Gruppenpraxisgesamtvertrag zwingend vorgegeben und besteht aus Substanzablöse (alles, was sich innerhalb der Mauern der Ordination befindet, z.B. Mobiliar, EDV, Medizintechnik…) und Firmenwertablöse (20 % bzw in manchen Fällen 16,67 % des Umsatzschnittes der letzten beiden vollen Kalenderjahre des Seniorpartners aller Kassen ausgenommen Privathonorare und Honorare der Krankenfürsorgen). Der sich so ergebende Betrag ist dann in dem Anteil, den der Juniorpartner übernimmt, von diesem zu bezahlen.

Honorierung[2]: Die Honorierung erfolgt wie bei Einzelvertrag, es gibt keinen Honorarabschlag; zusätzlich gibt es bei der ÖGK eine Fallbegrenzung (Scheinbegrenzung) auf die Fälle des Seniorpartners vor der Gruppenpraxis (zusätzlich 30 % „Toleranzgrenze“). Werden über die Fallbegrenzung hinaus Honorare erwirtschaftet, werden diese von der Kasse zur Gänze einbehalten. Nicht zur Scheinbegrenzung zählen: Erste Hilfefälle, Bereitschaftsdienst- und Vertreterfälle sowie MukiPa- und VU-Scheine.

Gewinn-/Verlustbeteiligung: Alle Aufwendungen und Investitionen sowie Gewinn und Verlust und die Arbeitsleistung sind im Verhältnis der Gesellschaftsanteile zu verteilen.

Sonstiges: Die Dauer der Gruppenpraxis legt der Seniorpartner fest und ist in der Ausschreibung ersichtlich; die Ordinationszeiten bleiben gegenüber der Einzelpraxis des Seniorpartners unverändert; Gesellschaftsanteil des Juniorpartners muss mindestens 30 % betragen; Änderungen des Anteils sind erst nach drei Jahren Laufzeit und nur zugunsten des Juniorpartners möglich.

Beendigung: Bei vorzeitigem Auseinandergehen erhält der Seniorpartner seinen „alten“ Kassenvertrag zurück; bei normaler Beendigung kann in eine Nachfolgepraxis (siehe unten) umgegründet werden.

[2] Bitte beachten Sie, dass für Fachärzten für Radiologie und medizinische und chemische Labordiagnostik diesbezügliche gesonderte Regelungen bestehen.

Modell 4: (Nachfolge)

Bei diesem Modell arbeiten Senior- und Juniorpartner für eine begrenzte Zeitdauer zusammen, dann scheidet der Seniorpartner – meist wegen Pensionierung – aus und der Juniorpartner erhält automatisch den Einzelkassenvertrag.

Auswahl Juniorpartner: Die Position des Juniorpartners ist auszuschreiben, wobei der punktebeste Bewerber auszuwählen ist.

Ablöse[3]: Ist im Gruppenpraxisgesamtvertrag zwingend vorgegeben und besteht aus Substanzablöse (alles, was sich innerhalb der Mauern der Ordination befindet, z.B. Mobiliar, EDV, Medizintechnik…) und Firmenwertablöse (20 % bzw in manchen Fällen 16,67 % des Umsatzschnittes der letzten beiden vollen Kalenderjahre des Seniorpartners aller Kassen ausgenommen Privathonorare und Honorare der Krankenfürsorgen; dies setzt voraus, dass der Seniorpartner bei Beendigung der Gruppenpraxis unter 65,5 Jahre alt ist; ist der Seniorpartner bereits älter, halbieren sich diese Prozentsätze und sind zusätzlich nur freiwillig zu bezahlen). Für jedes Monat der Laufzeit der Gruppenpraxis ist 1 % des errechneten Geldbetrages abzuziehen. Der sich so ergebende Betrag ist vom Juniorpartner am Ende der Gruppenpraxis zu bezahlen. Ob der Juniorpartner am Ende der Gruppenpraxis auch die Ordinationsräumlichkeiten übernimmt, ist nicht vorgegeben, sondern kann zwischen den Senior- und Juniorpartner frei verhandelt werden, wobei es von beiden Seiten dazu keinerlei Verpflichtung gibt.

Honorierung[3]: Die Honorierung erfolgt wie bei Einzelvertrag, es gibt keinen Honorarabschlag; zusätzlich gibt es bei der ÖGK eine Fallbegrenzung (Scheinbegrenzung) auf die Fälle des Seniorpartners vor der Gruppenpraxis (zusätzlich 30 % „Toleranzgrenze“). Werden über die Fallbegrenzung hinaus Honorare erwirtschaftet, werden diese von der Kasse zur Gänze einbehalten. Nicht zur Scheinbegrenzung zählen: Erste Hilfefälle, Bereitschaftsdienst- und Vertreterfälle sowie MukiPa- und VU-Scheine.

Gewinn-/Verlustbeteiligung[3]: Alle Aufwendungen, Investitionen und sonstigen Ausgaben der Gruppenpraxis sind vom Seniorpartner zu tragen. Der Juniorpartner erhält einen fixen Gewinnanteil in Höhe von 16 % des Umsatzes bei Allgemeinmedizinern und 17 % des Umsatzes bei Fachärzten. Bei Bestehen einer Hausapotheke erhält der Juniorpartner zusätzlich noch 10 % des diesbezüglichen Kassensachleistungsumsatzes abzüglich Apothekeneinstandspreis. Dazu kommt eine Förderung in Höhe von 2.180,19 Euro/Quartal von der ÖGK (im Fall, dass der Seniorpartner im Anschluss an die Gruppenpraxis nicht in Pension geht von diesem), die ausschließlich dem Juniorpartner zusteht.

Sonstiges: Die Dauer der Gruppenpraxis legt der Seniorpartner fest, kann zwischen 3 und 36 Monaten liegen und ist in der Ausschreibung ersichtlich; die Ordinationszeiten bleiben gegenüber der Einzelpraxis des Seniorpartners unverändert.

[3] Bitte beachten Sie, dass für Fachärzten für Radiologie und medizinische und chemische Labordiagnostik diesbezügliche gesonderte Regelungen bestehen.

Beendigung: bei Beendigung durch Zeitablauf erhält der Juniorpartner automatisch den Kassenvertrag. D.h. bei Einstieg in das Modell 4 hat der Juniorpartner die Gewissheit, dass er am Ende den Kassenvertrag erhalten wird.